



Jugendordnung des 1. Jugger-Club Hagen

§0 Präambel

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

§1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des 1. Jugger-Club Hagen sind alle Jugendlichen sowie die gewählten Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§2 Aufgaben & Grundsatz

Die Jugend des 1. Jugger-Club Hagen führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugend sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit;
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude;
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft;
- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit;
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen;
- f) Pflege der internationalen Verständigung;
- g) Die Jugendversammlung ist frei von parteipolitischen Bindungen.

§3 Organe

Organe der Jugend des 1. Jugger-Club Hagen sind:

- die Jugendversammlung;
- der Jugendwart;
- der Vereinsjugendausschuss.

§4 Jugendversammlung

1) Die Jugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend.

Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

2) Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses;
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses;
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes;
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses;
- Wahl des Vereinsjugendausschusses;
- Wahl von Delegierten zu Jugendversammlungen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat;

- Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 - Vorschlägen des Jugendwartes.
- 3) Die ordentliche Jugendversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Jugendausschusses zwei Wochen vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 4) Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt.
- 5) Die Jugendversammlung ist beschlussfähig sobald 1/3 der Vereinsjugend anwesend ist. Sie wird beschlussfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- 6) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 7) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 11. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§5 Vereinsjugendausschuss

- 1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
- dem 1. Jugendvorsitzenden;
 - dem 2. Jugendvorsitzenden;
 - dem Jugendwart;
- Mindestens einer der beiden Jugendvorsitzenden muss zum Zeitpunkt der Wahl jugendlich sein.
- 2) Der 1. Jugendvorsitzenden des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
Wenn beide Jugendvorsitzende nicht volljährig sind wird die Jugend durch den Jugendwart rechtsgeschäftlich vertreten.
- 3) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses bis auf den Jugendwart werden von der Jugendversammlung für 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- 4) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- 5) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- 6) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist von dem Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- 7) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der, der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- 8) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

9) Mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann eine speziell zu diesem Zweck einberufene außerordentlichen Jugendversammlung ein Mitglied des Vereinsjugendausschuss des Amtes entheben.

§6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.